

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinde Jersbek hat in den Jahren 1963 bis 1964 einen Bebauungsplan gemäß § 2 (2) Bundesbaugesetz aufgestellt. Der Plan bezog sich auf Flächen an der ^{Längsseite} Allee, die zur Bebauung ausgewiesen werden sollten, und wurde mit Erlaß vom 27. Februar 1964 genehmigt. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, daß die damals ausgewiesenen Bauflächen nicht für Bauwillige aus der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden konnten. Die Gemeinde hat deshalb das Flurstück 39/9 und Teilflächen aus dem Flurstück 39/3 käuflich erworben, um hier Baulandsuchendenaus der Gemeinde einen Bauplatz nachweisen zu können. Die Bebauung des Bebauungsplangebietes Nr. 2 wird sich voraussichtlich über 5 bis 10 Jahre hinziehen, da nur wenig Baulandsuchende innerhalb der Gemeinde vorhanden sind. Das Bebauungsplangebiet umfaßt das Gelände der Schule Jersbek, die für Wohnzwecke verkauft werden soll, da die Gemeinde sich der Dörfergemeinschaftsschule des Amtes Bargteheide-Land in Bargteheide angeschlossen hat.

Die Ordnung des Grund und Bodens soll im Wege gütlicher Vereinbarung vorgenommen werden. Ist dies nicht möglich, so soll nach dem Bundesbaugesetz zur Grenzregelung das Verfahren nach § 80 ff für die Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke (Straßenflächen) das Enteignungsverfahren nach § 85 ff Anwendung finden.

Die Wasserversorgung soll durch einen zentralen Brunnen erfolgen, der innerhalb des Bebauungsplangebietes nach Untersuchungen durch den Brunnenbohrer erbohrt wird. Die Stromversorgung erfolgt durch das Leitungsnetz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG. Telefonversorgung erfolgt durch Anschluß an das Ortsnetz Bargteheide. Die Abwasserbeseitigung soll später über eine zentrale Kläranlage erfolgen. Da jedoch die Bebauung des Geländes nur nach und nach durchgeführt werden kann, sind für die Einzelbauvorhanden Einzelanlagen (feste Gruben oder Kläranlagen mit Ableitung in das Straßensiel je nach Bodenbeschaffenheit) zulässig.

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

- 1. Straßenbau einschließlich Oberflächenentwässerung und Beleuchtung
 - 2. Wasserversorgung
- } 100 000.- DM.

Jersbek, den ..2..6..1967.

GEMEINDE
JERSBEK
KREIS STO. MA. RN

.....
Bürgermeister

Von den voraussichtlichen Erschließungskosten trägt die Gemeinde gem. § 129 BBauG 10 % - d.h. rd. 10.000,-- DM.

Nachgetragen gemäß Erlaß vom 23.7.1968.

Jersbek, den *29. August 1968*
.....

GEMEINDE
JERSBEK
KREIS STO. MA. RN

.....
Bürgermeister